

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 69/11 S

L 3 AS 608/11 B (Sächsisches LSG)
S 6 AS 34/11 (SG Chemnitz)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Jobcenter Vogtland,
Engelstraße 9, 08523 Plauen,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. August 2011 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen
S. Knickrehm und Behrend
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluss des Sächsischen Landessozialgerichts
vom 14. Juli 2011 - L 3 AS 608/11 B - wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beteiligten haben um die Aufhebung und Erstattung bewilligter Leistungen nach dem SGB II und Untätigkeit gestritten. Nach der Aufhebung des Aufhebungs- und Erstattungsbescheids haben die Beteiligten den Rechtsstreit für erledigt erklärt. Auf den Antrag der Klägerin hat der Beklagte die außergerichtlichen Kosten der Klägerin zur Hälfte übernommen. Die Klägerin hat an ihrem Antrag, dem Beklagten die gesamten Kosten aufzuerlegen, festgehalten. Das SG Chemnitz hat durch Beschluss vom 7.7.2011 festgestellt, dass der Beklagte die Hälfte der notwendigen Kosten der Klägerin dem Grunde nach zu erstatten hat. Das Sächsische LSG hat die Beschwerde durch Beschluss vom 14.7.2011 als unzulässig verworfen. Hiergegen hat die Klägerin durch ihre Prozessbevollmächtigten am 27.7.2011 "Rechtsbeschwerde" eingelegt.
- 2 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig. Der Beschluss des LSG vom 14.7.2011 ist, worauf das LSG in der Entscheidung zutreffend hingewiesen hat, gemäß § 177 SGG nicht mit der Beschwerde an das BSG anfechtbar.
- 3 Die Verwerfung des Rechtsmittels der Klägerin erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

